**Einwilligungen**

**Der Irrglaube über Gruppenfotos**

Werden mehrere Menschen auf einem Foto verewigt, sind keine Einwilligungen mehr erforderlich. Wer das denkt, sollte unbedingt weiterlesen.



Heute wollen wir uns in einem kurzen Artikel mit dem Irrglauben befassen, dass man bei Gruppenfotos mit drei, sechs, sieben, acht, neun, 15 oder 20 Personen (oder was sonst noch für Zahlen im Umlauf sind) pauschal keine Einwilligung der fotografierten Personen braucht.

Man nehme das fiktive Beispiele und diskutiere mit Bekannten:

Man sitzt im Skiurlaub auf der Hütte, schaut sich die Wintersportler an und sieht eine Gruppe von ca. 20 Leuten, die sich einen Spaß dran machen, im Badeanzug zu snowboarden. Da denkt man sich: die schrägen Vögel muss ich meinen Freunden zeigen, das glaubt mir ja sonst keiner. Handy gezückt und als die Boarder grade vor einem die Piste runterkommen Foto / Film gemacht. Direkt im Social Network eingestellt und alle an dem Spaß teilhaben lassen.

Kommen wir zur “Auflösung”:

Es ist so verwunderlich wie faszinierend, wie hartnäckig sich dieser Glaube hält und welche Kreise er zieht. Zumindest einige wären hierbei der Auffassung: alles kein Problem. Waren ja in einer Gruppe von mehreren Leuten. Wäre es nur ein einziger gewesen, hätte dies eventuell ein Problem sein können. Wenn es so viele sind brauche ich jedoch kein Einverständnis. Das kann stimmen, muss aber nicht. Um dies vielleicht festzuhalten: das Beispiel lässt sich so eindeutig auch nicht beurteilen und beides wäre vertretbar.

Aber um damit vielleicht mal aufzuräumen: Soweit keine Ausnahme vorliegt, dürfen Fotos von Personen nur mit deren Einwilligung verbreitet werden. Prinzipiell gilt damit auch bei Gruppenfotos, dass eine Einwilligung jeder einzelnen Person einzuholen ist, wenn diese Gruppe als Bildzweck erfasst werden soll. Bei Aufnahmen von Minderjährigen bedarf es neben der Einwilligung des Minderjährigen zudem der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Nur weil eine Person mit mehreren anderen Personen abgelichtet wird, bedeutet dies nicht, dass sie auf ihr “[Recht am eigenen Bild](http://www.rechtambild.de/2010/03/das-recht-am-eigenen-bild/)” verzichtet. Daher kann auch jeder aus der Gruppe Herausgabe des Bildmaterials (§§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog iVm. §§ 823 Abs. 1, 249 S. 1 BGB), Vernichtung der Fotos nach [§§ 37, 38 KUG](http://www.rechtambild.de/2011/10/kunsturhg/#37) oder gar [Schadensersatz](http://www.rechtambild.de/2011/2011/02/schadensersatz-im-urheber-und-fotorecht/) verlangen.

Woher aber kommt dieser Irrglaube?

Der Glaube, dass man bei Gruppenbildern keine Einwilligung bräuchte, lässt sich wohl auf die Ausnahmen in [§ 23 KUG](http://www.rechtambild.de/2011/10/kunsturhg/#23) zurückführen. Dort wird aufgezählt, wann Fotos ohne vorherige Einwilligung der abgelichteten Personen gemacht und verwertet werden können.

Für unseren Fall sind insbesondere Absatz I Nr. 2 und 3 zu nennen:

*2. die abgebildeten Personen nur als Beiwerke einer Landschaft oder Örtlichkeit erscheinen*

*3. das Bildnis Versammlungen, Aufzüge oder ähnliche Vorgänge darstellt, an denen der Abgebildete teilgenommen hat*

Diese Ausnahmen kommen jedoch überhaupt erst in Betracht, wenn man eigentlich nicht genau diese eine Gruppe fotografieren möchte, sondern etwas ganz anderes (z.B. den Ort wo sich die Gruppe grade aufhält) und die Personengruppe “nur zufällig vor Ort ist”. Auf Versammlungen und Veranstaltungen bzw. den Aufzählungen gem. Nr. 3 möchte man auch nicht direkt die Personen sondern das Event an sich darstellen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass man Leute nicht “aus der Masse herausheben” darf. Sobald bestimmte Personen besonders hervorgehoben oder im Vordergrund des Bildes stehen, kann dies schon eine Rechtsverletzung begründen. Dies wird damit begründet, dass dann angenommen wird, dass der Bildzweck auf den Personen liegt und nicht die Veranstaltung o.ä. das Motiv sein soll.

Und selbst wenn diese Ausnahmen greifen, bleiben noch die [Einschränkungen des](http://www.rechtambild.de/2011/2010/04/das-berechtigte-interesse-im-sinne-des-%C2%A7-23-abs-2-kug/) [§ 23 Abs. 2 KUG](http://www.rechtambild.de/2011/10/kunsturhg/#23).

Anders kann es unter anderem aussehen, wenn die Personen erkennen, dass sie fotografiert werden und dabei lächelnd oder gar posierend in die Kamera blicken. Dann lässt dies auf eine konkludente Einwilligung schließen (vgl. aber auch LG Münster, [Urt. v. 24.03.2004](http://www.rechtambild.de/2000/06/lg-munster-zur-verletzung-des-rechts-am-eigenen-bild/)).

Fazit

Möchten man also eine Gruppe fotografieren bleibt festzuhalten, dass diese Aufnahmen grundsätzlich nicht ohne Einwilligung jeder einzelnen abgelichteten Personen verwertet oder veröffentlicht werden dürfen. Auch wenn dies im Zweifel bedeutet, dass man 20 oder gar mehr Zustimmungen braucht. Denn im Notfall muss man beweisen, dass diese Einwilligungen eingeholt worden sind, es sich um eine der vier Ausnahmen aus [§ 23 KUG](http://www.rechtambild.de/2011/10/kunsturhg/#23) handelt, oder gar andere einzelfallbezogene Ausnahmen gelten könnten.

*(Bild: ©* [*Joseph Helfenberger*](http://de.fotolia.com/p/123969) *– Fotolia.com)*